



<i>Gliederung</i>		<i>Seite</i>
1.	<i>Tenor</i>	4
2.	<i>Kostenentscheidung</i>	5
3.	<i>Festsetzung der Verwaltungsgebühr</i>	6
4.	<i>Begründung</i>	6
4.1	<i>Sachverhaltsdarstellung</i>	6
4.2	<i>Rechtliche Gründe</i>	7
4.2.1	<i>Verfahrensfragen</i>	8
4.2.2	<i>Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens</i>	9
4.2.2.1	<i>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen</i>	10
4.2.2.1.1	<i>TA Lärm</i>	11
4.2.2.1.2	<i>Anlagensicherheit</i>	11
4.2.2.1.2.1	<i>Sicherheitsbericht</i>	11
4.2.2.1.2.2	<i>Achtungsabstände</i>	12
4.2.2.1.3	<i>Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen</i>	13
4.2.2.2	<i>Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</i>	13
4.2.2.2.1	<i>Luftverunreinigungen</i>	14
4.2.2.3	<i>Belange des Arbeitsschutzes</i>	14
4.2.2.4	<i>Belange des Abfallrechts</i>	15
4.2.2.5	<i>Anlagenbezogener Gewässerschutz</i>	15
4.2.2.6	<i>Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften</i>	16
4.2.2.6.1	<i>Planungsrecht</i>	16
4.2.2.6.2	<i>Baurecht</i>	16
4.2.2.6.3	<i>Brandschutz</i>	16

4.2.2.6.4	<i>Wasserrecht</i>	16
4.2.2.6.5	<i>Bodenschutzrecht und Ausgangszustandsbericht (AZB)</i>	16
5.	<i>Nebenbestimmungen</i>	17
	A. <i>Allgemeines</i>	17
	B. <i>Luftreinhaltung</i>	17
	C. <i>Störfallverordnung</i>	19
6.	<i>Rechtsbehelfsbelehrung</i>	19

## **1. Tenor**

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. I S. 1578) wird der

**Fa. Deutsche Infineum GmbH & Co. KG**  
**Neusser Landstraße 16**  
**50735 Köln**

auf Ihren Antrag vom 14.07.2017 die Genehmigung zur Änderung der

### **Paradyne- Anlage**

(Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4.BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Deutschen Infineum GmbH & Co. KG in 50735 Köln; Neuser Landstraße 16, Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Die Anbindung der Tanks TK-5201, TK207/209/210 und D-3111/3112/3113 an die Blowdown-Sammelleitung B-52001 zur Vorbrennkammer der Bodenfackel F-6102.
- Den Neubau der druckgeregelten Stickstoffabdeckung der Tanks TK-5201, TK207/209/210 und D-3111/3112/3113.
- Den Neubau einer Druckregelung in die Abgasleitung zur Blowdown-Sammelleitung.
- Den Austausch der bisher verwendeten Über-/Unterdruckausgleichsventile SPR-3111, SPR-3112, SPR-3113, SPR-5201A/B, SPR-5251 A/B, SPR-5252A, SPR-5253A, SPR5254A, SPR-5255A und SPR-5256A durch neue entsprechend der technischen Erfordernis.
- Die Demontage der Über-/Unterdruckausgleichventile SPR-5251C/D, SPR-5252B, SPR-5253B, SPR-5254B, SPR-5255B und SPR-5256B.
- Die Demontage von alten, nicht mehr benötigten MSR-Messstellen der bisherigen Stickstoffversorgung der oben genannten Tanks.

- Die Installation eines Kondensatbehälters D-3137x in das gemeinsame neue Teilstück der Blowdown-Sammelleitung B-52001 der Tanks D-3111/3112/3113.
- Die Installation eines Kondensatbehälters D-5208x in die gemeinsame Blowdown-Leitung des Tanks TK-207/208.
- Die Aufhebung der Begrenzung des Volumenstroms zur Vorbrennkammer aus dem Genehmigungsbescheid mit dem AZ. 55.8853-13/88 vom 21.04.1988.

Die Durchführung der Änderung erfolgt auf dem Gelände der Deutsche Infineum GmbH & Co. KG in 50735 Köln; Neusser Landstr. 16, Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200.

Diese Genehmigung schließt keine weiteren Genehmigungen ein, die gemäß § 13 BImSchG zu konzentrieren wären.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §8a BImSchG, Az. 53.0017/17/4.1.8/Od/Ru vom 09.10.2017 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zur Zeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung erlischt gemäß §18(1) Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

## **2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## **3. Festsetzung der Verwaltungsgebühr**

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## **4. Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 14.07.2017 reichte die Firma Deutsche Infineum GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Paradyne-Anlage ein.

Wesentlicher Gegenstand des Verfahrens nach §16(2) BImSchG ist die Anbindung der Tanks TK-5201, TK207/209/210 und D-3111/3112/3113 an die Blowdown-Sammelleitung B-52001 zur Vorbrennkammer der Bodenfackel F-6102.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Mit Einreichung des Änderungsantrages beantragte die Firma Deutsche Infineum GmbH gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen (näheres hierzu siehe Kapitel 4.2.1).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 10 ff. des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Einzelnen haben folgende Behörden zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Stadt Köln
  - Feuerwehr
  - Bauaufsicht
  - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 53 (Überwachung)
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Keine dieser Behörden äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

#### **4.2 Rechtliche Gründe**

Nach §§ 6 und 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden  
  
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen.

#### **4.2.1 Verfahrensfragen**

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen Anlagen der Nr. 4.2 der Anlage I zum UVPG der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht). Bei der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage ist gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, ob für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Anhand der von der Firma Deutsche Infineum GmbH zusätzlich eingereichten Unterlagen auf Basis der Anlage 2 zum UVPG wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden entschieden, dass die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen unerheblich sind und somit ein UVP-Verfahren entbehrlich war.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß §5 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Internet öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Im vorliegenden Fall waren insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Anlagensicherheit zu prüfen.

Weiterhin ist überprüft worden, ob durch die Änderung der Anlage schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche verursacht werden und ob planungs- und baurechtliche sowie arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bei der Änderungen der o.a. Anlage eingehalten werden.

Diese Punkte erfordern eine detaillierte Prüfung durch die entsprechenden Fachbehörden. Das Erfordernis für ein Genehmigungsverfahren war somit gegeben.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, wenn die Antragstellerin dieses beantragt und wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden bzw. im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind (siehe Ausführungen unter Kapitel 4.2.2.1. ff zur TA-Luft, TA-Lärm, 12.BImSchV etc.)

Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Deutsche Infineum GmbH gestellten Antrag abgesehen.

#### **4.2.2 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens**

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung insbesondere mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz

- Vorschriften zum Wasserrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Vorschriften zum Baurecht

#### **4.2.2.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: zum Einen muss es sich um Immissionen handeln, zum Anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (u.a. 12. BImSchV, TA-Luft; VAWS

NRW) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

#### **4.2.2.1.1. TA-Lärm**

Aus den Antragsunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass die immissionswirksame Schalleistung der Paradyne-Anlage durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen unverändert bleibt.

#### **4.2.2.1.2. Anlagensicherheit**

##### **4.2.2.1.2.1 Sicherheitsbericht**

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin den Teilsicherheitsbericht für die Anlage nicht fortgeschrieben. Den Antragsunterlagen liegen die Ergebnisse einer durchgeführten Gefahrenanalyse für die beantragten Änderungen der Anlage bei. Die möglichen Gefahren sind mittels einer modifizierten HAZOP-Studie (Stand 20.05.2016) ermittelt worden. Die o.a. Gefahrenanalyse ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seiner Stellungnahmen vom 24.10. 2017 (Az.:74-Kn-5442) festgestellt, dass eine von den in den Antragsunterlagen betrachteten Anlagenteilen ausgehende ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen ist.

Allerdings hat das LANUV in der o.a. Stellungnahme angemerkt, dass den Antragsunterlagen kein fortgeschriebener anlagenbezogener Sicherheitsbericht im Sinne von § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV beigefügt worden ist. Dies sei im konkreten Fall nur deshalb akzeptabel, weil den Unterlagen neben den Beschreibungen der Anlage, der Verfahren und der Stoffe auch die Ergebnisse der durchgeführten Gefahrenanalyse beiliegen.

Das LANUV hat in der o.a. Stellungnahme die Begründung der Antragstellerin zum Fehlen eines aktualisierten Sicherheitsberichtes nicht akzeptiert und die Fortschreibung des anlagenbezogene Sicherheitsberichtes bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage gefordert. Dabei sind die Einrückungen der o.a. Stellungnahme vom 24.10.2017 zu berücksichtigen. Zudem sind die aufgrund ihres Stoffinhaltes und die aufgrund ihrer Funktion als sicherheitsrelevant im Sinne der Störfall-Verordnung eingestuft Anlagenteile explizit zu benennen und nachvollziehbar zu beschreiben.

Aufgrund der o.a. Ausführungen hat die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung **Nr. C1**. Berücksichtigung findet, keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

#### **4.2.2.1.2.2 Achtungsabstände**

Bei der Paradyne-Anlage handelt es sich um einen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung. Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie soll zwischen Störfallanlagen und definierten Schutzobjekten langfristig ein angemessener Abstand (Achtungsabstand) gewahrt bleiben.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob der Gefährdungsbereich der Anlage sich durch die beantragten Maßnahmen vergrößert wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich vergrößert wird:

##### **1. Einsatz neuer Stoffe**

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

##### **2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen**

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine signifikante Erhöhung der Stoffmengen bzw. Massenströme hervor.

##### **3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern**

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine signifikante Änderung der Verfahrensparameter hervor.

#### 4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

#### 5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragsstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

#### 6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter zur Hilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

#### **4.2.2.1.3. Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen**

Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflicht sichergestellt ist.

#### **4.2.2.2 Vorsorgen gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

#### **4.2.2.2.1. Luftverunreinigungen**

##### **Diffuse Emissionen**

Die beantragte Änderung hat auf die diffusen Emissionen der Anlage keinen relevanten Einfluss.

##### **Gefasste Emissionen**

Die mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag wesentlich geänderte Paradyne-Anlage ist in das geschlossene Atemgas/Fackelsystem integriert. Sämtliche Entspannungsleitungen, wie sie für das An- und Abfahren benötigt werden, sowie sämtliche Sicherheitsventile sind an dieses System angeschlossen.

Der im Tenor dieses Bescheides aufgeführte Anschluss der Tanks TK-5201, TK-207/209/210 und D-3111/3112/3113 an das Atemgassystem erfolgt aufgrund einer Ordnungsverfügung zur Umsetzung der TA- Luft 2002. Die entsprechenden Emissionen der in der Vergangenheit betriebenen Tanks ohne Anschluss an eine Gassammelleitung bzw. Abgasreinigung, entfallen damit zukünftig.

Die Verbrennung der Tankatemgase erfolgt ausschließlich in der Vorbrennkammer der Bodenfackel. Die Fackel selber fungiert daher nur als Kamin um die Abgase aus der Verbrennung in der Vorbrennkammer an die Atmosphäre zu überführen.

Da die Vorbrennkammer zur Bodenfackel nach Auffassung der Genehmigungsbehörde hier als Thermische Nachverbrennung (TNV) zur Aufreinigung der Tankatemgase fungiert, sind im Abgas der Vorbrennkammer zur Bodenfackel die Vorgaben der TA-Luft, insbesondere der Nrn. 5.2.4. und 5.2.5, an die Massenkonzentration der Stoffe Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und C-Gesamt einzuhalten.

Gegen die Zuführung der Tankgase aus den Tanks TK-5201, TK-207/209/210 und D-3111/3112/3113 zur Vorbrennkammer hat die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung keine Bedenken, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. **B1. – B7.** eingehalten werden.

#### **4.2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes**

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) für die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen der Anlage sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind.

#### **4.2.2.4 Belange des Abfallrechts**

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen fällt ein zusätzlicher Abfall in Form von Kondensat an. Das Kondensat wird in den Kondensatbehältern D3137x und D-5208x gesammelt. Die o.a. Kondensatbehälter werden regelmäßig per Saugwagen geleert und in den Ölsumpf der zentralen Abwasseranlage des Standorts Köln abgelassen.

Von dort kann der o.a. Abfall über einen bereits gültigen Entsorgungsnachweis ENE3SHÖ1628 5 ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Genehmigungsbehörde hat keine Bedenken gegen die o.a. Vorgehensweise.

#### **4.2.2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz**

Mit den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen ist die Errichtung und der Betrieb von zwei neuen Kondensatsammelbehältern (D-3137-x und D-5208-x) verbunden, in denen Kondensat mit der WGK 2 gelagert werden soll.

Die beiden Behälter werden auf einer befestigten Fläche aufgestellt und haben ein Volumen von je 0,26 m<sup>3</sup>.

Das maximale Produktvolumen in den beiden Behältern wird durch jeweils zwei Überfüllsicherungen auf 0,1 m<sup>3</sup> begrenzt. Die beiden Überfüllsicherungen sind auf die Messwarte aufgeschaltet und lösen dort einen Tiefalarm bei 0,08 m<sup>3</sup> und einen Hochalarm bei 0,09 m<sup>3</sup> aus.

Damit ist gewährleistet, dass ein Überlaufen der beiden Kondensatbehälter ausgeschlossen werden kann.

Die Grundsatzanforderungen des §17 Abs. 1 und 2 AwSV sind damit erfüllt.

Gemäß §30 Abs.1 AwSV werden die beiden o.a. Behälter der Wassergefährdungsklasse A zugeordnet. Damit erübrigt sich gemäß §41 Abs.1 Pkt.1 AwSV die Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung nach §63 Abs.1 WHG für die beiden o.a. Behälter.

#### **4.2.2.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt für die Vorschriften des Planungs-, Bau-, Wasser- und Abfallrechts.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

##### **4.2.2.6.1 Planungsrecht**

Die zuständige Planungsbehörde der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 28.09.2017 (Az.:574/1-6-14/17) mitgeteilt, dass gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen.

##### **4.2.2.6.2 Baurecht**

Das zuständige Bauaufsichtsamt der Stadt teilte mit Stellungnahme vom 28.09.2017 (Az.:574/1-6-14/17) mit, dass die Belange des Bauaufsichtsamtes von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen sind.

##### **4.2.2.6 .3. Brandschutz**

Die für den Brandschutz zuständige Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 28.09.2017 (Az.:574/1-6-14/17) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

##### **4.2.2.6.4 Wasserrecht**

Die Belange der oberen Wasserbehörde sind von den im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen nicht betroffen.

##### **4.2.2.6.5 Bodenschutzrecht und Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind keine Eingriffe in den Boden und in das Grundwasser geplant.

Das im Rahmen des Vorhabens anfallende Kondensat ist ein relevant gefährlicher Stoff, der bereits im für die Anlage vorliegenden AZB berücksichtigt worden ist. Eine entsprechende Aktualisierung des AZB erübrigt sich damit.

## **5. Nebenbestimmungen**

### **A. Allgemeines**

- A1. Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- A2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **B. Luftreinhaltung**

- B1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| – im Abgas der Vorbrennkammer  |                       |
| a) C-Gesamt  | 50 mg/m <sup>3</sup>  |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
| c) Kohlenmonoxid   | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
- B2. Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf anzugeben.
- Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.
- Die Emissionsbegrenzung unter B1. bezieht sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 12 Vol.-%.

- B3. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. B1. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- B4. Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. B3. geforderte Messung.
- B5. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- B6. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. B3 und B4. gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. Rderl. „Messstellen Emissionen / Immissionen“ (Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 7130) zu erstellen.
- Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- B7. Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. B3. vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

**C Störfallverordnung**

C1. Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben. Dabei sind die Einrückungen der Stellungnahme des LANUV NRW vom 24.10. 2017 (Az.:74-Kn-5442) zu berücksichtigen. Zudem sind die aufgrund ihres Stoffinhaltes und die aufgrund ihrer Funktion als sicherheitsrelevant im Sinne der Störfall-Verordnung eingestuften Anlagenteile explizit zu benennen und nachvollziehbar zu beschreiben. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen umgehend vorzulegen.

**6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rucman